

<b>FINANZVERWALTUNG</b>		<b>Datum:</b> 21. September 2016
<b>VORLAGE an den</b>	Gemeinderat	<b>AZ:</b> 570.410-H/ju <b>Bearbeiter:</b> Herr Heitz
<b>SITZUNG am:</b>	10. Oktober 2016	<b>Art:</b> öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>3. Änderung der Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Maulburg vom 18. 2. 2002 bzw. 8. 9. 2008</b>	

## I. Sachverhalt:

Nach der Generalsanierung des Hallenbades und Neueröffnung am 18. 3. 2015 wurde es bisher versäumt, neben den Gebührenanpassungen, gleichzeitig auch die Badeordnung zu korrigieren.

Die vorgesehenen Änderungen sind aus der beigefügten Synopse ersichtlich. In erster Linie handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen (z.B. Wegfall der Liegewiese bzw. Zehnerkarten).

Des Weiteren soll das Verbot, Shorts und Bermudas zu tragen, wieder aufgehoben werden (wird bereits seit Wiedereröffnung so gehandhabt).

Außerdem empfiehlt die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofes vom 15. 2. 2015 die Badeordnung bei Verlust der Zugangsberechtigung für den Garderobenschrank entsprechend zu ergänzen, damit ein Haftungsanspruch des Betreibers gegenüber dem Badegast geltend gemacht werden kann (sh. § 9 Ziff. 7 neu).

Es könnte sein, dass bei Fehlen einer entsprechenden Formulierung kein Regress möglich ist.

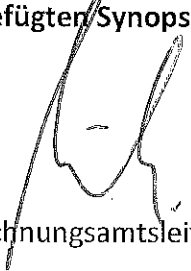
Diese Änderung wurde am 20. September 2016 im Sportstättenausschuss vorberaten und einstimmig befürwortet.

Bezüglich der evtl. Anpassung der Öffnungszeiten (z.B. Frühschwimmen) und evtl. Änderungen der Eintrittsgebühren sollte nach Ansicht der Verwaltung das Ergebnis des Rechnungsjahres 2016 abgewartet werden.

## II. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der 3. Änderung der Badeordnung für das Hallenbad Maulburg entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.“

  
Heitz, Rechnungsamtsleiter

  
Multner, Bürgermeister

## Alte Fassung

### § 1 Zweckbestimmung

#### Ziff. 2

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad und der Liegewiese. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad unterwirft sich der Besucher ihren Bestimmungen sowie allen im Rahmen der Badeordnung getroffenen Anordnungen.

### § 3 Badekleidung

Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Bademeister.

Das Tragen von Shorts und Bermudas ist ausgeschlossen.

### § 4 Verhalten im Bad

#### Ziff. 3 p

Nicht gestattet ist insbesondere:

sich bei Gewitter auf der Liegewiese aufzuhalten.

#### Ziff. 10

Gewerbemäßiges feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art innerhalb des Bades, der Liegewiese und des Foyers ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

### § 5 Eintrittskarten, Badespreise Ziff. 2

Es werden Einzelkarten für den einmaligen Besuch des Bades und Zehnerkarten sowie Geldwertkarten ausgegeben.

## Neue Fassung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad unterwirft sich der Besucher ihren Bestimmungen sowie allen im Rahmen der Badeordnung getroffenen Anordnungen.

Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.

Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist untersagt.

wird gestrichen

Gewerbemäßiges feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art innerhalb des Bades und des Foyers ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

Es werden Einzelkarten für den einmaligen Besuch des Bades sowie Geldwertkarten ausgegeben.

## Alte Fassung

### Ziff. 4

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet. Geldwertkarten und Zehnerkarten werden bei Verlust oder mutwilligem Beschädigen nicht ersetzt

### § 9 Haftung Ziff. 7

## Neue Fassung

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet. Geldwertkarten werden bei Verlust oder mutwilligem Beschädigen nicht ersetzt

### neu

Der Badegast muss Eintrittskarten oder Garderobenschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

### § 11 Zutritt zur Schwimmhalle, Vorreinigung

#### Ziff. 1

Bei Verlust des nach § 5 Abs. 3 erhaltenen Kleiderschrankschlüssels wird der Wiederbeschaffungswert einschließlich Verwaltungskostenbeitrag und Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. In diesem Fall erfolgt die Öffnung des Kleiderschranks durch das Badepersonal erst nach entsprechender Beweisführung durch genaue Beschreibung des Inhalts seitens des Badegastes.

Bei Verlust des nach § 5 Abs. 3 erhaltenen Garderobenschlüssels bzw. Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens nach § 9 Ziff. 7 wird der Wiederbeschaffungswert einschließlich Verwaltungskostenbeitrag und Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. In diesem Fall erfolgt die Öffnung des Garderobenschanks durch das Badepersonal erst nach entsprechender Beweisführung durch genaue Beschreibung des Inhalts seitens des Badegastes.